

# Laibacher Zeitung.

Nr. 213.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzj. fl. 11. halbj. fl. 5.50. Für die Zustellung ins Haus ganzj. 50 kr. Mit der Post ganzj. fl. 15. halbj. fl. 7.50.

Donnerstag, 17. September

Insertionsgebühr bis 10 Zeilen: 1mal 60 fr., 2mal 80 fr., 3mal 1 fl.; sonst pr. Zeile 1m. 6 fr., 2m. 8 fr., 3m. 10 fr. u. f. w. Insertionsstempel jedesm. 30 fr.

1868.

## Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 10. September d. J. dem Landesgerichtsrathe in Laibach Eduard v. Strahl aus Anlaß seiner Versetzung in den wohlverdienten bleibenden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen treuen und ausgezeichneten Dienstleistung und seines verdienstlichen Wirkens das Ritterkreuz Allerhöchstihres Franz-Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 2. September J. d. den Pfarrer zu Sta. Maria Maggiore in Triest, Ehren-domherrn Michael Fleischer zum Domdechant des dortigen Kathedralcapitels allergnädigst zu ernennen geruht. **Hafner m. p.**

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 5. September J. d. den mit dem Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes bekleideten Ministerialsecretär im Finanzministerium Gustav Otto Ritter v. Ottenfeld zum Oberfinanzrath und Finanzdirector in Salzburg allergnädigst zu ernennen geruht. **Brestel m. p.**

Der Justizminister hat den Kreisgerichtsrath in Steyr Ignaz Brandesky auf sein Ansuchen zu dem Kreisgerichte in Wiener-Neustadt übersezt und die hiedurch erledigte Kreisgerichtsrathsstelle in Steyr dem Staatsanwalts-Substituten in Wien Gottfried Bergmüller; ferner eine Kreisgerichtsrathsstelle in Krems dem Wiener Staatsanwalts-Substituten Karl Motloch und eine Kreisgerichtsrathsstelle in Nied dem Staatsanwalts-Substituten in Salzburg Otto Dunkler verliehen.

## Nichtamtlicher Theil.

### Rückblick auf die Thätigkeit des Reichsrathes.

XVIII.

Um den Rahmen der Thätigkeit des Reichsrathes auf dem Gebiete der Volkswirtschaft abzuschließen müssen wir unseren Lesern noch das Gesetz in Betreff der Erbfolge in Bauerngütern in Erinnerung bringen.

Die volkswirtschaftliche und sociale Bedeutung dieses Gesetzes ist keine geringe, und sind mit diesem Gesetze die Bestimmungen des § 761 des allg. bürgerl. Gesetzbuches außer Wirksamkeit gesetzt.

Die Aufhebung des Bestiftungszwanges und die sonach eintretende Berechtigung für Freitheilung von Grund und Boden bei Bauerngütern wurde von mehreren Landtagen bereits seit Jahren als eine im Interesse der Volkswirtschaft und der Landeskultur nothwendige Maßregel bezeichnet, und wurden demgemäß von diesen Landtagen auch Beschlüsse gefaßt, welche die gesetzliche Durchführung dieser Maßregel abmahnen sollten. So lange aber der oberwähnte § 761 in Bezug auf die Vererbung von Bauerngütern aufrecht bestand, konnten auch Landtagsbeschlüsse auf Hebung des Bestiftungszwanges und Freitheilung von Grund und Boden nicht von praktischen Folgen sein. Denn das Patent vom 29. October 1790 enthält die Bestimmung, daß niemand zugleich zwei gestiftete Bauerngüter besitzen dürfe, und enthält schließlich auch das Verbot gegen Zerstückelung der zu einem Bauerngute gehörigen Stift- oder Hausgründe, sowie Vorschriften über die Intestaterbfolge, welche von den allgemeinen Normen des bürgerlichen Gesetzbuches in Bezug auf Bauerngüter abweichende Beschränkungen in sich fassen. Es wäre heute überflüssig, die Gründe erforschen und untersuchen zu wollen, welchen zufolge in damaliger Zeit obige gesetzliche Bestimmungen erlassen und auch bei dem Erscheinen des allg. bürgerl. Gesetzbuches aufrecht erhalten worden sind; diese Ueberzeugung jedoch wird wohl jeder gewonnen haben, daß diese gesammten Bestimmungen sowohl gegenüber dem verfassungsmäßigen Gesetzgebungsrechte der Landtage in Landeskultursachen, als gegenüber dem freiheitlichen Geiste unserer Staatsgrundgesetze keineswegs mehr haltbar seien. Insbesondere aber erschien es nothwendig, durch Hebung dieser justizgesetzlichen Schranken den Landtagen die Facultative zu schaffen,

ihre Gesetzgebung in den ihnen zukommenden Kreisen nach den Bedürfnissen der einzelnen Länder in dieser Frage zu regeln, und wir glauben, daß sich in dieser Beziehung gewiß ein lohnendes Gebiet ihrer Thätigkeit eröffnet.

Aus diesem geht klar hervor, welche eine umfangreiche und segensreiche Thätigkeit der Reichsrath auf dem volkswirtschaftlichen Gebiete entwickelt hat, und wir glauben, das Gebiet der Specialgesetzgebung nicht weiter berühren zu müssen, in der gerechtfertigten Hoffnung, das vom Reichsrathe Geschaffene werde von der Reichsbevölkerung wohl gewürdigt und benützt werden.

Das Gleiche gilt aber auch von der Eisenbahngesetzgebung.

In dieser Richtung lag dem Reichsrathe daran, für den Ausbau des Eisenbahnnetzes in Oesterreich entsprechend Sorge zu tragen und die dem neuen Aufschwung von Handel und Industrie zweckdienliche Regelung des Tarifwesens und damit im Zusammenhange die Anbahnung eines neuen Eisenbahngesetzes zu treffen. Und die Concessionirung neuer wichtiger Linien, wie der österr. Nordwestbahn, der böhm. Nordwestbahn, der Ergänzung der Kronprinz Rudolfsbahn und der Concessionirung der Linie Laibach-Tarvis zeigen wohl zur Genüge, daß der Reichsrath es verstanden hat, dem Reiche und den Königreichen und Ländern in allen Beziehungen gerecht zu werden.

XIX.

Und wie auf den bereits erwähnten, so war der Reichsrath auf allen anderen Gebieten ernstlich thätig, Reformen anzustreben und durchzuführen, welche die Begründung einer bessern Zukunft Oesterreichs, des geistigen und materiellen Fortschrittes und der allgemeinen Wohlfahrt zum Zwecke haben. Bei der Verhandlung über den Handels- und Zollvertrag mit den Staaten des deutschen Zollvereines am 14. Mai d. J. wurde die Hoffnung ausgesprochen, daß bei einer gehörigen Anstrengung von Seite aller Kräfte, und zwar von Seite der Regierung durch Ergreifung zweckmäßiger, volkswirtschaftlicher Maßregeln, von Seite der Industriellen durch Anstrengung aller Kräfte, der materiellen sowohl als der intellectuellen, die Durchführung der Bestimmung des gegenwärtigen Zoll- und Handelsvertrages mit den Staaten des deutschen Zollvereines im Interesse der Gesamtheit und nicht gegen das Interesse unserer Industriellen ausfallen werde.

Was hier bezüglich des Zoll- und Handelsvertrages gesprochen wurde, das gilt von allen Reformen, seien sie auf freiheitlichem, staatsrechtlichem, volkswirtschaftlichem oder einem anderen Gebiete, und mit vereinter Kraft müssen wir das Gewordene und Geschaffene zu erhalten und auszunutzen trachten zum Wohle aller.

Was speciell den erwähnten Zoll- und Handelsvertrag, der so tief in unsere volkswirtschaftlichen Verhältnisse und Zustände eingreift, betrifft, so glauben wir doch nicht so flüchtig darüber hinweggehen, sondern auch diesen Fortschritt hier registriren und zum nähern Verständniß einige Worte darüber verkieren zu sollen.

Dieser Vertrag basiert auf dem Principe des freien Verkehrs, indem längst anerkannt worden, daß der Fortschritt lediglich möglich sei bei freier Bewegung, — im Kampfe und nicht am Gängelbände und unter Bevormundung. Die Verkehrsfreiheit ist aber an die Verkehrsleichtigkeit geknüpft, wo die letztere fehlt, ist die erstere illusorisch, und wo die letztere sich steigert, da muß die erstere sich entwickeln. Dies ist der Grundsatz des Verkehrslebens und dürfte uns am wenigsten fremd sein, die wir wohl die Ueberzeugung theilen, daß ein Staat, welcher durch Zölle den Verkauf erschwert, damit auch den Kauf in gleicher Weise hindert, und daß ein Staat, welcher seine Production durch Zölle schützt und damit also den Verkehr mit dem Auslande verhindert, auch der eigenen Production das Auftreten auf dem Weltmarkte unmöglich macht. Und daß der Schutzzoll eine Industrie, welche auf massenhaften Consum von Artikeln mittlerer Güte berechnet ist und den Bestand einer zahlreichen, wohlhabenden Mittelklasse der Bevölkerung zur Voraussetzung hat, nie erziehen kann, davon liefert den Beweis das ganze wirtschaftliche Leben in Oesterreich, wie die industrielle Entwicklung des bis in die jüngste Zeit specifisch schutzzöllnerischen Frankreichs.

Die Schutzzollpolitik ist daher ein Unrecht, denn sie macht die Arbeit unfrei und ist gegen die Gleichheit vor dem Gesetze; sie ist eine Verschwendung, denn sie

kostet den besteuerten Consumten mehr als sie dem industriellen Steuerempfänger einbringt; sie ist unwirtschaftlich, denn sie nützt vor allem der Luxusindustrie, welche die für den Volkswohlstand werthloseste Industrie ist; sie ist schließlich verdummend, denn sie entzieht den Industriellen der Schule des Weltmarktes, — sie ist aber auch inhuman, denn sie treibt zur zweckwidrigen Ausbeutung des Arbeiters.

Das erkannte bereits Freiherr v. Bruck, als er den Plan, das Zollwesen Oesterreichs zu reformiren und entsprechend den Interessen des Landes im Sinne der Verkehrsfreiheit zu reguliren, faßte. Dieser im Jahre 1853 gefaßte Plan ist zum Scheitern gebracht worden und erst im Jahre 1862 wurde die Herbeiführung der Handelspolitik des Reiches von dem leitenden Princip des Schutzzolles zu dem der Verkehrsfreiheit versucht.

Der erste principielle Schritt in dieser Richtung war der am 16. December 1865 mit England abgeschlossene Handelsvertrag, weil derselbe die Clausel an die Spitze stellte, daß die Zölle stets auf der Basis der meistbegünstigten Nationen zwischen beiden Ländern geregelt werden sollen. Hiemit fiel das Princip des Differentialzolles und ist durch diesen Vertrag der kais. Regierung die vollste Freiheit der Action im Sinne der Verkehrsfreiheit gegeben worden. Ein Jahr später folgte der Vertrag mit Frankreich unter gleichen Bedingungen; der Eingangs erwähnte, bereits im Prager Frieden vorgesehene und vom Reichsrathe acceptirte neue Zoll- und Handelsvertrag mit dem Zollvereine und der Handelsvertrag mit Italien, dann im Monate Februar 1867 ein Vertrag mit Belgien und im März mit Holland.

Und indem Oesterreich sich von den es beengenden Fesseln glücklich befreite und rüstig und muthvoll auf der Bahn des freien Verkehrs fortschritt, — ist Rußland der einzige Staat geblieben, welcher sich noch feindlich gegen die erste Forderung des Fortschrittes — gegen die Verkehrsfreiheit, verhält, welche bei uns wohl nicht ohne Kampf, aber doch glücklich inaugurirt worden ist und die wohl erst dann ihren wahren und vollen Sieg feiern wird, bis es gelingt, die Finanzzölle so umzugestalten, daß sie direct erhoben werden können. Und auch dieses liegt nicht im Bereiche der Unmöglichkeit.

### Die Landtage und der Gesekentwurf über die Schulaufsicht.

Wien, 14. September. Die „N. Fr. Pr.“ schreibt: Unter allen Gesekentwürfen, welche den Landtagen von Seite der Regierung vorgelegt wurden, darf dem Gesetze über die Schulaufsicht wohl die überwiegende Bedeutung zuerkannt werden. Weit tiefer, als man auf den ersten Blick hin glauben möchte, greift das Gesetz in die concreten Verhältnisse der intellectuellen Entwicklung ein, auf das inangste ist es mit den Principien verbunden, die man als die maßgebenden für die ähner Normirung der Volkserziehung im ganzen hingestellt hat. Leider verlaudet bisher noch wenig Befriedigendes über das Schicksal, welches der Entwurf in den betreffenden Commissionen der einzelnen Landtage zu erfahren beginnt. Das Verhältniß des tirolischen Landtages zu den Grundsätzen der Regierungsvorlage ist bekannt und hat nichts Ueberraschendes. Aber auch der Schulcommission des steierischen Landtages ist, wie wir vernehmen, zugemuthet worden, das Regierungs-Elaborat im Ganzen zu verwerfen und ihm einen völlig neuen, aus der Initiative des Landtages hervorgegangenen Entwurf entgegenzustellen. Ginge die Schulcommission hierauf ein, so hieße das doch so viel, als die Schulcommission sei mit den von der Regierung aufgestellten Principien des Gesetzes nicht einverstanden, sie wolle nicht etwa bloß Details, sondern die Basis des Ganzen beseitigen wissen. Die Regierung dürfte höchst wahrscheinlich Anstand nehmen, einen derartigen neuen Entwurf der kaiserlichen Sanction zu unterbreiten, aus dem einfachen Grunde, weil es ihr eben unmöglich sein dürfte, die Einheit des Principes der hiebei einzuführenden Normen für den Complex der deutsch-slavischen Länder zu durchbrechen und für die wesentlich Eine Sache an den verschiedenen Orten total verschiedene Grundsätze zu adoptiren. So wenig als sie den Kern des Gesetzes etwa durch den tirolischen Landtag antasten lassen darf, so wenig darf sie dies durch einen anderen Landtag geschehen lassen, mögen immerhin

die Grundanschauungen, die letzteren dabei geleitet, ihrer Auffassung verwandt sein und näher stehen. Darüber möge man sich keiner Täuschung hingeben, denn dies Verhältnis liegt in der Natur der Sache; es ist unabhängig von dem guten Willen oder den speciellen Neigungen der Regierung. Soll der Geist der confessionellen Gesetze allgemein zur Geltung gebracht werden, allgemein in das Rechtsbewußtsein übergehen, so bedarf es einer gewissen Allgemeinheit für die Normen der Durchführung der letzteren. Wenn auch nicht der Form, so der Sache nach wird das decentralisirende Legislations-Gefühl sein Maß und seine Grenze doch immer von diesem allgemeinen Bedürfnis erhalten müssen. Man wahre immerhin die eigene Selbstständigkeit, man lege seinen sehr schätzbaren liberalen Gefühlen keinen Zwang auf, man berücksichtige die Eigenart, die vorgeschrittene Entwicklung, das concretere Bedürfnis des eigenen Landes, man amendire und ergänze in möglichst freier Richtung, aber man gefährde dadurch nicht den Zweck des Ganzen. In der That wird aber die Sache gefährdet, wenn eine einzelne Gruppe sich legislativ völlig selbständig, völlig auf eigenen Füßen stehend aus dem Gros der Entwicklung hervorheben wollte. Das gilt nach links so sehr wie nach rechts. Praktisches Arbeiten geht eben über das wohlwollendste und gesinnungstüchtigste Theoretisiren, und das Wichtigste bleibt immer, daß das Land sich möglichst bald eines wenigstens relativ guten, relativ ausreichenden Gesetzes erfreue. Wir haben in Oesterreich nicht Zeit genug, um Entwürfe aus einer Landtagsession in die andere zu schleppen, und es ist durchaus wünschenswerth, daß man sie nicht unnötig mit Elaboraten vergeude, die von vornherein als unsanctionirbar erscheinen müssen. Der steirische Landtag besteht aus trefflichen, durchwegs freisinnigen und tüchtigen Männern; das Gesetz über die Schulaufsicht ist aber nicht bloß ein Postulat steirischer Landesfreiheit, sondern österreichischer Volksfreiheit, und das möge er sich gegenwärtig halten. Dasselbe möchten wir auch jenen Landtags-Commissionen ernstlich zu bedenken geben, welche die Neigung zeigen, das in dem Regierungsentwurfe nach allen Richtungen durchgeführte Princip: „Gleiches Recht für alle,“ Achtung der berechtigten Theilnahme der Kirche, Schule und der Gemeinde in der Schulaufsicht ganz außer Acht zu lassen und den Gesetzentwurf dahin zu amendiren, daß der Kirche, beziehungsweise den verschiedenen Kirchen, die verhältnismäßige Vertretung ganz abgesprochen werde. Es ist dies der directe Gegensatz zu dem Streben des Tiroler Landtages, und das eine, wie das andere Extrem wäre gleich unhaltbar.

## Krainischer Landtag.

12. Sitzung.

Laibach, 16. September.

Der Landeshauptmann v. Wurzbach-Tannenberg eröffnet die Sitzung um 10 $\frac{1}{2}$  Uhr.

Anwesend von Seite der k. k. Regierung der Herr k. k. Landespräsident Conrad v. Eybesfeld und der Herr k. k. Regierungsrath Roth.

Schriftführer Tavčar verliest das (slowenische) Protokoll der letzten Sitzung, welches vom Hause genehmigt wird; Abg. Rudešch übernimmt das Schriftführeramt.

Der Vorsitzende theilt mit, daß ihm nachstehende Petitionen an den Landtag übergeben wurden, und zwar: 1. Durch den Herrn Bürgermeister Dr. Costa die Anträge der gemeinderäthlichen Section, betreffend die Abänderung des Gemeindestatutes von Laibach auf Grund der neuen Staatsgrundgesetze. — Wird dem Verfassungsausschusse zugewiesen. 2. Die Petition der Gemeindevorstellungen von Planina und Laas um Belassung des Sitzes der Bezirkshauptmannschaft in Planina. — Dem Petitionsausschusse zugewiesen. 3. Durch den Herrn Abg. Savinscheg eine mit 90 Unterschriften versehene Petition um Errichtung eines Bahnhofes in Mötling oder dessen Umgebung für den Fall der Durchführung der Eisenbahn Laibach-Carlstadt. — Wird dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zugewiesen.

Ferner theilt der Herr Vorsitzende mit, daß er nachstehende Vorlagen an die Herren Abgeordneten habe vertheilen lassen: 1. den Bericht des Finanzausschusses über den Voranschlag des Domesticalfondes für die Jahre 1868 und 1869; 2. den Bericht des Ausschusses für das Zwangsarbeitshaus in Betreff der Erhöhung der Löhnungen des Aufsichtspersonals im Zwangsarbeits-hause; 3. den Bericht des Landesauschusses, den Umbau des Irrenhauses betreffend; 4. den Bericht desselben über den gegenwärtigen Stand der Verhandlungen in Betreff der Errichtung einer Landeswaisenanstalt; 5. den (slowenischen) Bericht des Landesauschusses auf provisorische Einziehung der Stipendien für das Wiener Thierarznei-Institut; 6. den Voranschlag des Zwangsarbeits-hausfondes für die Jahre 1868 und 1869 nach den Anträgen des Finanzausschusses.

Abg. Dr. Toman erbittet sich das Wort, um eine Interpellation an die k. k. Landesregierung zu stellen, des Inhaltes: 1. ob die k. k. Regierung die vom k. k. Finanzministerium in Betreff der vom Lande angesprochenen Rückstellung des incamerirten Provinzialfondes zugesicherten Vergleichsvorschläge vom gedachten k. k. Ministerium bereits erhalten, und 2. ob sie geson-

nen sei, diese Vorschläge dem Landesauschusse zu dem Zwecke mitzutheilen, damit noch in dieser Session dem Landtage eine bezügliche Vorlage gemacht werden könne.

Der Herr k. k. Landespräsident erklärt, er sei in der Lage, den ersten Theil der Interpellation schon jetzt dahin zu beantworten, daß mit der Mitte Juli l. J. erlassenen Entscheidung bezüglich der Dotation des ständischen Fondes zugleich vom k. k. Finanzministerium die alsbaldige Mittheilung der Vergleichsanträge bezüglich des incamerirten Provinzialfondes zugesichert wurde, dieselben jedoch bisher noch nicht herabgelangt sind, übrigens nehme er keinen Anstand, den Wunsch des Landtages dem k. k. Finanzministerium mitzutheilen. (Beifall.)

Es wird zur Tagesordnung übergegangen.

Abg. Savinscheg referirt über das Gesetz wegen Anhaltung gemeinschädlicher Personen in der Zwangsarbeitsanstalt.

Der dem Gesetzentwurfe vorangehende Bericht lautet:

Die Zwangsarbeits-Anstalt soll bei Uebernahme derselben in die Landtagsverwaltung definitiv geregelt werden. Deshalb erscheint es wünschenswerth, wenn die zerstreuten Directiven, welche für diese Anstalt und beziehungsweise ihre Einrichtung bestehen, und wovon als das Hauptdirectiv das in vielen Bestimmungen veraltete Circulare des k. k. i. u. v. Suberniums d. d. 18. Juni 1847, Z. 13857 angesehen werden muß, in ein klares bestimmtes Gesetz umgewandelt werden!

Das vorliegende Gesetz hat die bestehenden Normen theils ganz, theils mit Ausschcheidung der unklaren, und nicht mehr zweckmäßigen Bestimmungen ausgenommen, gleichwie das noch nöthige denselben beigelegt! — Dadurch wird es — als ein Landesgesetz — gegen anomale Behandlung bei Notionirungen Schutz und Gewähr geben.

Nachdem der Staat ein wichtiges Interesse hat, daß die notionirten Individuen wirklich gebüßert werden und daß nichtgebüßerte nicht auf Kosten der bürgerlichen Ordnung und mit Gefahr für die öffentliche Sicherheit ihre Lebensweise fortführen, — so hat die Regierung im ganzen Großen dem Gesetze beigegeben.

Ebenso hat die Regierung bei dem Umstande, als es nur usuell war, das Erkenntniß auf Einlieferung in die Zwangsarbeitsanstalt vor dem Vollzuge ihr zur Voreinsicht vorzulegen, — erklärt, ein bisher nicht reservirtes Recht auch nicht in Anspruch nehmen zu wollen.

Der Ausschuss hat somit den Gesetzentwurf mit Zustimmung und Einverständnis der Regierung in jenen Punkten modificirt und ergänzt, welche obiger Erklärung zu entsprechen haben, und glaubt das vorliegende Gesetz dem hohen Hause zur Annahme empfehlen zu sollen.

Nachdem der Berichterstatter seinen Vortrag beendet, wird die Generaldebatte eröffnet.

Abg. Kaltenegger erörtert die Frage, ob der Landtag zur Erlassung dieses Gesetzes, welches so wesentlich die Rechte der Staatsbürger berührt, mit Rücksicht auf das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit wohl berechtigt sei. Nach diesem letzteren Gesetze darf niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Verhaftete müssen innerhalb 48 Stunden entweder freigelassen oder an die zuständige Behörde abgeliefert werden.

Das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. December 1867 gewährleistet die Freiheit der Person. Nach § 11 lit. n. des Gesetzes vom 21. December 1867, womit das Grundgesetz über die Reichsvertretung abgeändert wird, gehören die zur Durchführung des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger erforderlichen Gesetze zum Wirkungsbereich des Reichsrathes. Der Landesauschuss habe selbst seinerzeit bei der Vorlage dieses Gesetzentwurfes anerkannt, daß im Rechtsstaate das Erkenntniß, wodurch ein Staatsbürger vielleicht auf Jahre hinaus seiner Freiheit beraubt wird, nur den competenten Gerichten zustehe, und auf das zu erwartende künftige Polizeistrafbuch hingewiesen. Nach dem obcitirten Gesetze § 11 lit. k. gehört die Strafjustiz- und Polizeistrafsowie die Civilrechtsgesetzgebung in die Competenz des Reichsrathes. Das vorliegende Gesetz sei nicht eine bloße Consequenz der Uebernahme der Zwangsarbeitsanstalt, sondern es hat principielle Bestimmungen. Uebrigens müthe er dem Landtage nicht zu, seine eigene Competenz zu negiren, sondern er wolle nur seine Ansicht aussprechen, daß durch das votiren des vorliegenden Gesetzentwurfes als eines Landesgesetzes der vom Landtage angestrebte Zweck vereitelt werden könnte. Für diese Eventualität möchte er eine Vorsorge getroffen wissen, und er stelle daher, sich einen Zusatzantrag in der Specialdebatte vorbehaltend, den Antrag, der h. Landtag wolle beschließen, es sei der vorliegende Gesetzentwurf, falls seine Sanction als Landesgesetz wegen Incompetenz des Landtages nicht erreichbar wäre, dem hohen Ministerium als Reichsgesetzesvorlage zu überreichen.

Abg. Dr. Costa spricht seine Verwunderung aus, daß hier die Incompetenz des Landtages eingewendet werde; der Landtag müsse allerdings seine Competenz streng einhalten, wo dieselbe klar sei, wo aber dieselbe zweifelhaft sei, soll er an derselben festhalten und die Entscheidung der Reichsregierung überlassen; er beruft sich ferner darauf, daß der Regierungskommissär im Ausschusse seinerzeit keine Einwendung gegen das Ge-

setz erhoben habe. Die aus dem Grundgesetze, betreffend die Reichsvertretung vom 21. December 1867 § 11 lit. k. und m. hergeholten Einwendungen betreffend, sagt Dr. Costa, der Landesauschuss habe allerdings in seinem Berichte vom 25. August l. J. die Nothwendigkeit eines neuen Polizeistrafbuches anerkannt, er glaube auch, daß der Landtag mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe seine Competenz nicht überschritten habe, denn derselbe enthalte nichts Neues, sondern nur eine Zusammenfassung bereits bestehender Directiven; was an dem Gesetze neu, seien lediglich administrativ-ökonomische Bestimmungen, eventuell könne auch das Gesetz durch den Reichsrath abgeändert werden. Die Competenz könne übrigens nicht mehr in Zweifel gezogen werden, nachdem selbst in Wien, wo doch am meisten centralistischer Geist weht, der Landesauschuss einen ähnlichen Gesetzentwurf vorgelegt hat. Wir haben also keinen Grund, die Vorlage zu verwerfen. Gegen Kaltenegger bemerkt Dr. Costa, daß im Falle der Annahme seines Antrages der Landtag seinen Wirkungsbereich gewissermaßen jenem des Reichsrathes unterordnen würde. Man solle das Gesetz daher entweder einfach annehmen oder verwerfen. Er weist weiters auf die §§ 8—10 der Vorlage hin, bezüglich deren die Competenz außer allem Zweifel sei. Es scheine ihm die geringste Gefahr, wenn das Gesetz die allerhöchste Sanction nicht erhält, als wenn es vom Landtag verworfen werde. Ein Einvernehmen mit der Regierung sei übrigens nicht ausgeschlossen, wodurch die Erlangung der Sanction gesichert werden würde.

Abg. Kromer sagt, er habe vom Borredner keine gesetzlichen Gründe vernommen; daß der Regierungskommissär die Competenz des Landtages nicht bestritten, könne ihn nicht bestimmen, das sei subjectiv; nie werde er (der Redner) seine persönliche Ueberzeugung der subjectiven Ansicht des Regierungskommissärs unterwerfen. Wir sollen selbst eine gewisse Reife haben, man soll uns nicht anderwärts in die Schule schicken. (Heiterkeit.) Uebrigens könne in der Competenzfrage nicht zwischen provisorischen und definitiven Bestimmungen unterschieden werden. Dem es nicht zusteht, ein Gesetz zu geben, kann es auch nicht provisorisch geben. Das Gesetz berühre die wichtigsten Rechte der Staatsbürger, in diesem Punkte könne es nicht in verschiedenen Ländern verschiedene Gesetze geben. Er halte daher ein solches Gesetz für ein Reichsgesetz.

Dr. Preuz weist auf den Zweck des Gesetzes hin, welcher nicht Strafe, sondern Besserung sei, und beruft sich zur Begründung der Competenz auf die §§ 18 und 19 der Landesordnung. In § 18 Abf. 2 Z. 2 werden Kirchen- und Schulanangelegenheiten als Landesangelegenheiten erklärt. Nach § 19 Z. 1 lit. b. sei der Landtag berufen, zu berathen und Anträge zu stellen auf Erlassung allgemeiner Gesetze und Einrichtungen, welche die Bedürfnisse und die Wohlfahrt des Landes erheischen.

Kromer entgegnet, der Borredner habe den § 18 berufen, scheine aber übersehen zu haben, daß dem Landtage hinsichtlich der Kirchen- und Schulanangelegenheiten nur die näheren Bestimmungen inner den Grenzen der allgemeinen Gesetze zustehen, übrigens, schließt der Redner, wenn man dieses Gesetz nicht als in die Strafgesetzgebung gehörig ansehen will, könne man bald Gewißheit haben, man frage die Zwänglinge, ob sie sich die Verabreichung ihrer persönlichen Freiheit gefallen lassen wollen, und man werde bald die Majorität gegen das Gesetz haben.

Dr. Toman macht auf den Zweck des Gesetzes aufmerksam, welchen der § 1 desselben ausspricht, nicht Strafe, sondern Besserung sei die Bestimmung der Zwangsarbeitsanstalt. Uebrigens wolle er constatiren, daß man nunmehr zum dritten male von jener Seite des Hauses (der Rechten) das klare Recht des Landes, selbst gegen den Willen der Regierung schmälern (kränkeln) wolle. (Beifall.)

Kromer erwiedert, durch seine Bemerkungen habe er nur beabsichtigt, den eventuellen Erfolg des Gesetzes zu sichern. (Dr. Toman: das ist keine persönliche Bemerkung!)

Abg. Svetec beruft sich zur Rechtfertigung des Gesetzes auf die Praxis; nach dem Gesetze sollte der Richter entscheiden, ob der Zwängling in die Arbeitsanstalt kommen soll, werde aber dies in der Praxis wirklich geschehen? Uebrigens seien durch die neuen Staatsgrundgesetze die Rechte des Landtages erweitert worden. Wir müssen daher gegen jede Verkürzung derselben auftreten.

Nachdem sohin auf Antrag Dr. Toman's Schluß der Debatte beantragt worden, rechtfertigt der Berichterstatter Dr. Savinscheg die Competenz des Landtages durch Berufung auf den Zweck des Gesetzes und auf die Erklärung des Regierungsvortragenden, daß ein Gesetz, welches die vielen zerstreuten Directiven zusammenfasse, wünschenswerth sei, die Regierung habe selbst auf ein Recht verzichtet, welches sie bisher ausübte, nämlich sich das Notionirungserkenntniß vor dem Vollzuge zur Einsicht vorlegen zu lassen, sie habe daher sicherlich auch die Competenzfrage vor Augen gehabt.

Nachdem somit die Generaldebatte geschlossen, beantragt Dr. Costa, es möge, wenn Niemand gegen ein oder den anderen Punkt eine Einwendung zu machen habe, das Gesetz en bloc angenommen werden.

Die Abgg. Dr. Kaltenegger, Rudešch und Kromer erklären, zu den §§ 7 und 10 Amendements stellen zu wollen.

Abg. Rudešch beantragt die Recursfrist der Zuständigkeitsgemeinden gegen Abweisung der angeführten Motionirung von 24 auf 48 Stunden auszuweihen wegen der bedeutenden Entfernung der politischen Behörden. Nachdem Dr. Roman mit Berufung auf das allgemeine Strafgesetz dagegen und Dr. Savinscheg als Berichterstatter dafür sich erklärt, wird das Amendement angenommen.

Abg. Kromer stellt ad § 7 Alinea 1 das Amendement, daß zur Vermeidung des Verzuges der Recurs des Motionirten bei der ersten Instanz nicht nur anzumelden, sondern auch binnen 3 Tagen anzubringen und jöhin der Landesregierung vorzulegen sei.

Nachdem sich der Berichterstatter für dieses Amendement erklärt, wird dasselbe angenommen.

Abg. Kaltenegger beantragt zu § 10 2. Alinea: „Der zahlungsfähige Zwängling ist dem Landesfonde ersatzpflichtig“ den Beisatz „mit Freilassung des in der Anstalt erworbenen Ueberdienstes, oder erhaltenen Geschenkes.“ Wird, nachdem der Berichterstatter zugestimmt, angenommen.

Der Herr k. k. Landespräsident macht auf die Nothwendigkeit der Präcisirung der Alinea 3 des § 10: betreffend Einbringung der Verpflegskosten des Motionirten — aufmerksam. Der Ausdruck: die Motionirungsbehörde (hat) mit den Angehörigen und dem Landesauschusse die Verhandlung durchzuführen, sei zu unbestimmt, er schlägt vor, denselben zu stilisiren: „Die Motionirungsbehörde hat mit den Angehörigen des Motionirten und dem Landesauschusse das Einvernehmen zu pflegen und im Falle der Zahlungsfähigkeit für die Einbringung Sorge zu tragen.“

Nach kurzer Debatte, an welcher sich die Abgeordneten Costa, Kromer, Kaltenegger theilnahmen, wird der § 10 an den Ausschuss zur nochmaligen Berathung und stilistischen Präcisirung zurückgewiesen, zu diesem Behufe die Sitzung auf 10 Minuten unterbrochen und nach Wiederaufnahme derselben der § 10 3. Alinea mit nachstehender Fassung: „Ueber die Zahlung der Verpflegskosten hat die Motionirungsbehörde mit den Angehörigen des Zwänglings und dem Landesauschusse das Einvernehmen zu pflegen und zu entscheiden, und für die Einbringung Sorge zu tragen.“ angenommen. In der Fortsetzung der Specialdebatte ergreift zum § 14 der Herr k. k. Landespräsident das Wort, um zunächst auf die früher besprochene juristische Seite des Gesetzes zurückzukommen, und erklärt, daß die Regierung an der Ansicht festhalte, daß die Zwangsarbeitsanstalten dem Staatsgrundgesetze über das Recht auf persönliche Freiheit nicht widersprechen, die Regierung betrachte diese Anstalten dem im § 1 dieses Gesetzes ausgesprochenen Zwecke gemäß als Besserungsanstalten, nicht aber als Strafanstalten, und es handle sich daher nicht um eine Haft oder Detention im Sinne des Staatsgrundgesetzes, sondern um Verwahrung zur Correction; wäre die Regierung nicht dieser Ansicht, so hätte sie mit dem Tage, als die Staatsgrundgesetze in's Leben traten, auch die Thore aller Zwangsarbeitshäuser öffnen müssen. Das im § 14 fixirte Minimum der Festhaltung von 6 Monaten entspreche aber nicht diesem ausgesprochenen Zwecke der Besserung; denn damit würde ausgesprochen, daß eine Besserung, also die Erreichung des Zweckes der Anstalt unter dieser Zeitfrist als unmöglich ausgeschlossen wäre.

Eine solche Minimalbestimmung, welche auch die Directiven von 1847 (§ 5) nicht kannten, widerspreche daher dem Geiste und Zweck der Anstalt ebenso wie ein Maximalmaß der Anhaltung, durch welches ausgesprochen würde, daß ein nach 3 Jahren noch nicht gebesserter Zwängling als unverbesserlich angesehen und somit ungeachtet des noch nicht erreichten Zweckes entlassen würde.

Nachdem der Abg. Costa diese Festsetzung durch die Praxis gerechtfertigt, welche lehrt, daß der Zeitraum von mindestens 6 Monaten zur Besserung eines Zwänglings notwendig sei, übrigens aber der Bemerkung des Regierungsvertreters zugestimmt und das Amendement auf Weglassung der fraglichen Bestimmung gestellt, wird dasselbe mit Zustimmung des Berichterstatters angenommen.

Nachdem weiters Dr. v. Kaltenegger seinen Antrag in Betreff eventueller Einbringung des Gesetzes als Reichsrathsvorlage mit Bezug auf die Erklärungen des Regierungsvertreters zurückgezogen, wird der Gesetzentwurf en bloc angenommen und in dritter Lesung zum Beschlusse erhoben.

Der Herr Vorsitzende theilt jöhin mit, daß ihm 2 Petitionen: 1. durch Abg. Kaltenegger die Petition des constitutionellen Vereins um Berücksichtigung einiger Wünsche in Betreff der Aenderung der Landtagswahlordnung und 2. durch Abg. Gariboldi das Gesuch der Gemeinde Unterschichta um gesetzliche Bewilligung zur Umschreibung zweier verkaufte Gemeindeweideparzellen an die Käufer — übergeben wurden. Dieselben werden ad 1 dem Verfassungsausschusse, ad 2 dem volkwirtschaftlichen Ausschusse zugewiesen.

Abg. Dr. Bleiweis referirt jöhin Namens des Finanzausschusses über die Voranschläge des Kranken-, Gebär-, Findel- und Irrenhausfondes pro 1868 und 1869.

Abg. Kaltenegger betont ad Post 9 lit. a. des Erfordernisses des Krankenhausefondes: „Regie- und Verpflegungskostenvergütung an die barmherzigen Schwestern 32000 fl.“ die unverhältnismäßige Höhe dieses Betrages, welcher jedenfalls einer Herabminderung fähig und zunächst dadurch entstanden sei, daß beim Vertragsabschlusse einige Artikel, wie z. B. Holz, zu hoch angenommen worden seien, auch finde bei den Suppenportionen eine doppelte Vergütung des Fleisches statt, welche 3000 fl. jährlich betrage. Er stellt daher den Antrag, „der Landtag wolle beschließen, den Landauschuss zu beauftragen, die Regie einer eindringlichen Prüfung in der Richtung zu unterziehen, um die Kosten herabzumindern und die entsprechende Aenderung im Vertragsverhältnisse zu bewirken.“

Berichterstatter Dr. Bleiweis bemerkt, der Landauschuss habe den Vertrag über Einvernehmen mit dem Grazer Landesauschusse und nach Anhörung des Gutachtens des Vereins der Aerzte abgeschlossen; es hätten sich jedoch bald Mängel gezeigt, so bezüglich des Fleisches, auch seien zu viele Suppenportionen ärztlich ordinirt worden, nach dem neuen Vertrage werde jedoch einiges erspart werden, und er versichere im Namen des Landesauschusses, daß derselbe sich bestreben werde, gut zu wirtschaften.

Nachdem der Vorsitzende als Präses des Landesauschusses die Angaben des Berichterstatters im vollen Umfange bestätigt, wird der Antrag Kaltenegger abgelehnt und die Voranschläge bei postenweiser Abstimmung vom Hause genehmigt.

Der Landeshauptmann schließt die Sitzung, indem er die nächste auf Freitag mit folgender Tagesordnung festsetzt:

1. Bericht des Finanzausschusses mit dem Voranschlage des Domesticalfondes. 2. Bericht des Ausschusses über die Erhöhung der Löhnungen des Personals im Zwangsarbeitshaufe. 3. Voranschläge des Zwangsarbeitshausfondes pro 1868 und 1869. 4. Bericht des Landesauschusses über den Umbau des Irrenhauses. 5. Bericht desselben über die Einziehung der Stipendien für das Wiener Thierarzneiinstitut.

Schluß der Sitzung 12½ Uhr.

## Locales.

— (Die k. k. Finanzdirection für Krain) schreibt den Concurs um zwei Steuereinnahmestellen mit dem Gehalte von 840 fl., resp. um zwei Controlors- oder Steueramtsofficialen-Stellen aus. Bewerbungen sind binnen drei Wochen einzubringen.

— (Die unserem Mitbürger dem Herrn Landesgerichtsrath v. Strahl gewordene a. h. Auszeichnung) wird mit allgemeiner Theilnahme begrüßt. Man bedauert sehr, daß Herr v. Strahl unsere Mitte verläßt, indem er den Winter in Graz und die schöne Jahreszeit auf seinem Gute Alltal zubringen beabsichtigt. Man bedauert nicht minder, daß Herr von Strahl sich gesundheitshalber aus seiner öffentlichen Wirksamkeit zurückziehen mußte, in welcher nicht nur der Staat, sondern auch das Land Krain — Herr v. Strahl bekleidete durch einige Zeit die Stelle eines Landesauschusses — eine ausgezeichnete Arbeitskraft verliert. Außerdem ist derselbe ein gebiegender Kunstkritiker und eifriger Sammler vaterländischer Kunstwerke und wir haben dem Vernehmen nach demnächst aus seiner Feder eine Geschichte der vaterländischen Kunst zu erwarten.

— (Nachruf.) Wir haben bereits das Hinscheiden des Domprobstes am Rudolfswerther Kathedralcapitel des hochw. Herrn Bartolomäus Arco, dieses so allgemein achteten und verehrten Priesters, erwähnt. Wir erhalten nun aus Rudolfswerth eine weitere Mittheilung über die ungewöhnliche Theilnahme, welche dieser Tronerkfall bei der Bevölkerung des Ortes und seiner Umgebung erregte. Die Bevölkerung wünscht, daß dieser allgemeinen Theilnahme in der Landeszeitung Ausdruck gegeben werde, und dies geschieht hiemit. Der Berewigte war im vollsten Sinne „hülfreich und gut“, wie der Dichter sagt, er trodnete manche stille Thäne und machte sich auch in Gemeinangelegenheiten um die Rudolfswerther verdient. Sein bleibendes Denkmal hat er sich in den Herzen aller Rudolfswerther gegründet. Gestern um 9 Uhr Vormittags wurde seine irdische Hülle der Erde wiedergegeben. Er ruhe im Frieden!

— (Am vorgestern stattgefundenen Lehrertage) theilnahmen sich 141 Lehrer. Die Debatte über den ersten Punkt der Tagesordnung (Mängel der Volksschule) zeigte, daß die Lehrer Krains sich ihrer Aufgabe bewußt sind und in der richtigen Einsicht, daß richtige Diagnose der erste Schritt zur Heilung ist, eifrig nach den Gründen dieser Mängel forschen. Sie suchten dieselben theils in der geringen Schülerzahl, theils in der Mangelhaftigkeit der Schulbücher und der eigenen Bildung. Diesem letzteren Bedürfnisse wird die neu organisirte Lehrerbildungsschule abhelfen. Es wurde beschossen, einen Lehrerverein zur Revision der Schulbücher zu bilden. Lehrer Močnik sprach für Trennung des Organisten- und Rechnerdienstes vom Lehramte. Ueber Antrag dieses Lehrers beschloß die Versammlung auch eine Petition um Verbesserung der Lehrergehalte an den Landtag, der wir den besten Erfolg wünschen.

— (Musik.) Heute spielen beide Militär-Banden im Koeler'schen Garten unentgeltlich von 3 bis 6 Uhr Nachmittag — und Sonntag von 12 bis 1 Uhr Mittag in der Sternallee.

— (Theater.) Die Saison wurde gestern mit Scribe's Musterlustspiel: „Das Wasser“ bei Beleuchtung des äußeren Schauspielers eröffnet. Die Festouvertüre unseres tüchtigen Kapellmeisters Müller, den wir mit Vergnügen willkommen heißen, fand verdienten Beifall. Von den Darstellern fanden Fr. Schmidts (Herzogin von Marlborough) und in noch höherem Maße Fr. Bergmann (Vollingbrode) Anerkennung. Auch Fr. Barth (Mashom) gelang die Durchführung seiner Rolle recht gut. Fr. Stefany schien uns als Königin weniger am Platze. Die Darstellerin der Abigail (Fr. Conradin) war sichtlich bestrebt, ihrer Rolle zu genügen, und zeigte hier und da recht bühnische Anläufe und ein warmes natürliches Spiel. Das Publicum zeigte sich sehr anmirt und befriedigt und es wurden am Schluß des dritten Actes sämtliche Darsteller gerufen. — Heute wird uns in der „lichten Person“ ein alter Bekannter, Hr. Komiker Müller, ohne Zweifel einen lustigen Abend bereiten.

## Fortbildungsverein für Buchdrucker.

Sonntag, den 20. September, Nachmittag 2 Uhr, Generalversammlung.

Tagesordnung:

1. Bericht des Delegirten Herrn Arletth über den ersten allgemeinen Buchdruckertag in Wien.
2. Antrag von 24 Mitgliedern in Betreff einer Preisaufbesserung.
3. Dringlichkeitsantrag des Ausschusses in Betreff einer Petition an den hohen Landtag, betreffend den Druck der Schulbücher für das Land Krain.
4. Antrag des Ausschusses in Betreff der Verminderung des Lehrlingsstandes.
5. Uffällige Anträge.

## Aus den Landtagen.

Salzburg, 14. September. Bei der Berathung des Landesauschusses über den Bau einer Eisenbahn über Hallein nach Pongau und Pinzgau wird der Kotler'sche Antrag angenommen, dahin gehend: Es seien die Regierung und der Reichsrath dringend zu ersuchen, jedes Eisenbahnunternehmen zu unterstützen, welches eine directe Verbindungsbahn zwischen Wien und dem Lande Tirol auf österreichischem Boden durch Obersteiermark und Salzburg bezweckt. Es sei der Unternehmung zur Pflicht zu machen, dafür zu sorgen, daß die Eisenbahn das Land Salzburg in möglichst langer Länge durchziehe, und daß für den Fall, als die Unternehmung mit dieser Bahn die Stadt Salzburg nicht direct berührt, eine Verbindung mit der Kronlandshauptstadt hergestellt wird. Hierauf erfolgt die zweite Lesung und Annahme der Regierungsvorlagen und betreffs der Abänderung der Landtagswahl- und Gemeinde-Ordnung, und des Gesetzentwurfes bezüglich des Vorganges, wenn ein Abgeordneter in Untersuchung und Strafe verfällt, endlich des Gesetzentwurfes über die Wahlberechtigung der Frauen.

Troppau, 15. September. Die Landesvoranschläge für das Jahr 1868 wurden festgestellt und die Rechnungsabschlüsse für 1867 genehmigt. Die Regierungsvorlage über die Freiheitbarkeit von Grund und Boden wurde unverändert angenommen.

## Neueste Post.

Triest, 15. September. Der amerikanische Admiral Farragut ist hier eingetroffen und verbleibt in Triest zehn Tage.

Hermannstadt, 15. Septembr. Heute wurde die Nationsuniversität eröffnet. Der provisorische Graf der Sachsennation betonte in der Eröffnungsrede, daß die Regierung keinen Eingriff in die gesetzlichen Rechte der Sachsennation beabsichtige.

Bukarest, 14. September. Gestern wurde die außerordentliche Kammeression eröffnet. Der Ministerpräsident verlas die Thronrede des Fürsten.

Belgrad, 15. September. „Bibodan“ m'bet: Drei vereinigte bulgarische Insurgentenbänden, zwischen Philipopol und Bazardik von den Türken erreicht, schlugen sich dennoch nach dem Balkan durch, woselbst Hadji Dimitri mit seiner Bande ein türkisches Blockhaus erfolgreich angriff, wobei 200 Türken gefallen sind.

Toulon, 15. September. Bei der gestern stattgefundenen Deputirtenwahl wurde der Regierungscandidat Peyruc gewählt.

## Telegraphische Wechselcourse

vom 16. September.

5perc. Metallionos 56.70. — 5perc. Metalliques mit Nat- und November-Zinsen 56.90. — 5perc. National-Anlehen 60.80. — 1860er Staatsanlehen 79.56. — Bankactien 702. — Creditactien 204.20. London 116.35. — Silber 113.50. — R. f. Ducaten 5.53.

Das Postdampfschiff „Allemania“, Capitän Bardua, welches am 26. August von Hamburg abgegangen, ist am 9. September wohlbehalten in New-York angekommen.

Das Postdampfschiff „Hammonia“, Capitän Meier, am 1. September von New-York abgegangen, ist am 11. d. M. in Cowes angekommen und hat alsbald die Reise nach Hamburg fortgesetzt.

# Handel und Volkswirtschaftliches.

**Die heurige Ernte.** Man kann annehmen, daß im Durchschnitt aller Länder die Weizenernte gut, die Roggenerte mittelmäßig, die Gerstenernte unter Mittel waren, die Hafenernte und die Hülsenfrüchtlernernte einen Durchschnittsertrag liefern, die Kartoffelernte dagegen ziemlich weit hinter einem solchen zurückbleiben wird. Geringe Ernten haben gemacht und bedürfen deshalb mehr oder weniger der Einfuhr: die Provinz Preußen, Galizien, ein großer Theil Rußlands, namentlich die Ostprovinzen, Schweden und Norwegen, der Süden Italiens, Spanien und Portugal, wohl auch der Süden Frankreichs. Hierzu kommen noch als konstante Consumenten anwärtigen Getreides die Schweiz und England, da beide Länder selbst in den besten Jahren ihren Bedarf an Getreide nicht selbst erzielen. Reich geerntet haben und können von ihren Ernteproducten mehr oder weniger ausführen: Baiern, Württemberg, Baden, Hessen, die Rheinprovinz, Mähren, Ungarn, Rumänien, Bosnien, Amerika, Australien. Unter Berücksichtigung aller einschlagenden Momente dürfte man sich in der Annahme nicht irren, daß die Weizenpreise, da die Ernte in Weizen gut war und die Hauptproduktionsländer dieser Getreideart einen bedeutenden Ueberschuß zur Einfuhr haben, von der Zeit an noch mehr sinken werden, wo der amerikanische Weizen auf den europäischen Märkten erscheinen wird; daß sich die Roggenpreise behaupten werden, da die Ernte in Roggen in Deutschland überall nur eine mittelmäßige, in den meisten Gouvernements Rußlands eine schlechte war, Ungarn, Rumänien und Amerika aber nur verhältnißmäßig wenig von dieser Waare ausführen; daß sich auch die Gersten- und Hafenernte behaupten werden, da in diesen beiden Getreidearten die Ernte nicht nur in Deutschland, sondern allenthalben sehr viel zu wünschen übrig gelassen hat.

**Laibach, 16. September.** Auf dem heutigen Markte sind erschienen: 5 Wagen mit Getreide und 8 Wagen mit Holz  
Durchschnitts-Preise.

|                   | Wkt. fl. kr. | Wkt. fl. kr. | Wkt. fl. kr.          | Wkt. fl. kr. |
|-------------------|--------------|--------------|-----------------------|--------------|
| Weizen pr. Metzen | 4 50         | 5 20         | Butter pr. Pfund      | — 42         |
| Korn              | 5 20         | 3 20         | Eier pr. Stück        | — 2          |
| Gerste            | 2 40         | 3 —          | Milch pr. Maß         | — 10         |
| Hafenernte        | 1 70         | 2 —          | Rindfleisch pr. Pfd.  | — 21         |
| Halbfrucht        | —            | 3 80         | Kalbsteck             | — 24         |
| Heiden            | 3 —          | 3 10         | Schweinefleisch       | — 24         |
| Hirse             | 2 30         | 2 92         | Schöpfenfleisch       | — 15         |
| Kultur            | —            | 3 15         | Hühner pr. Stück      | — 30         |
| Erbsen            | 1 30         | —            | Enten                 | — 15         |
| Linien            | 3 —          | —            | Hen pr. Zentner       | — 80         |
| Erbsen            | 3 10         | —            | Stroh                 | — 60         |
| Fisolen           | 4 50         | —            | Holz, hart, pr. Kist. | — 7 50       |
| Rindschmalz Pfd.  | — 48         | —            | weiches               | — 5 50       |
| Schweineschmalz   | — 45         | —            | Wein, rother, pr.     | — 9          |
| Speck, frisch     | — 38         | —            | Einiger               | — 11         |
| geräuchert        | — 40         | —            | weisser               | — 11         |

## Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

| September        | Zeit   | Barometerstand in Pariser Linien auf 0° R. reducirt | Temperatur nach Reaumur | Wind       | Richtung des Stimmes | Niederschlag in Pariser Linien |
|------------------|--------|---|-------------------------|------------|----------------------|--------------------------------|
| 6. u. 7. Mg.     | 324.87 | + 9   | windstill               | Nebel      |                      |                                |
| 16. 2. u. 3. Mg. | 325.14 | + 15.0  | windstill               | halbheiter | 00.00                |                                |
| 10. u. 11. Mg.   | 325.52 | + 14.6  | windstill               | halbheiter |                      |                                |

Morgennebel. Vormittag theilweise Aufheiterung. Mittags leichtes Gewölke längs der Alpen. Nachmittag Regenwolken. Abends dünnlich. Das Tagesmittel der Wärme um -13.0°, um 1.9° über dem Normale.

## Flachsban und die weitere Verarbeitung dieser Pflanze.

Von **Adolf Gaudia.**  
II.  
Die Stengel dieser Pflanze bestehen aus einer dünnen Haut, den Fasern und dem Kern oder Holz. Diese Theile sind unter einander durch ein harziges Wesen verbunden. Um nun die reinen Fasern, als den eigentlich brauchbaren Theil, von der oberen Haut und

dem inneren Kern loszumachen, muß man die Verbindung dieser Theile zerstören, welches auf folgende Weise bewerkstelliget wird:

Nachdem die Knoten (Knoten) worin der Same sitzt, mit der Raufe oder Reffe abgestreift worden sind, so bringt man die Stengel in die Rüste, d. i. man legt sie zwischen eingeschlagene Pfähle in fließendes Wasser, beschwert sie mit Stroh und Steinen, damit sie niedersinken, und läßt sie etwa eine Woche lang liegen. Dadurch löset sich der harzige Schleim auf, und die Fasern trennen sich leichter von der Haut und dem Holze.

In fließendem Wasser wird der Flachs weißer als im stehenden. Man muß aber wohl acht geben, daß die Fasern selbst von Fäulniß nicht angegriffen werden.

Das Kennzeichen der vollendeten Rüste ist, wenn man einige Stengel um die Finger wickelt und sich die Haut an dem dicken Ende leicht ablöst. Nach dem Rüste spült man sie im Wasser rein ab und breitet sie auf einer Wiese dünne auseinander, wo sie wiederum vierzehn Tage bis vier Wochen liegen, damit die Sonne und der Thau das Rüste vollenden.

Die von der Sonne und Luft schon ziemlich getrockneten Stengel bindet man nun in Bündel und legt sie zum Darren in ein hiezu bestimmtes Darrhaus (Ich beziehe mich in Betreff eines best konstruirten Darrhauses auf meine Angabe in der Laibacher Zeitung vom 14. und 15. April 1868.)

Zu Ermanglung eines Darrhauses stelle man die Bündel in einen ausgeheizten und von Gluth gereinigten Backofen. Die schlechteste und gefährlichste Darre ist beim offenen Feuer, wie es hier zu Lande üblich ist.

Wenn die Stengel recht hart getrocknet sind, so springt die äußerste Haut wie Glas von den Fasern ab. Nach dieser Vorarbeit befreit man die Fasern von der Haut und dem Holze, durch das Brechen und Schwingen, und bereitet den Flachs zum Spinnen.

Ich habe diese wichtige Pflanze hier sehr in Detail behandelt, da ich mich in meiner Praxis so vielfach überzeugte, daß die Reihenfolge der Behandlung nicht so genau und streng beobachtet wurde, als die Wichtigkeit und Nützlichkeit dieser Pflanze es erheischte, und durch Nachlässigkeit und Unkenntniß ein Gespinnst erzielt wurde, woraus das Gewebe nur die halbe Ausdauer darbot.

Zum Beschlusse muß ich noch der Manipulation erwähnen, mittelst welcher man den Flachs verfeinern, ihn seidenartig und der Baumwolle ähnlich zubereiten kann.

Es wäre zu wünschen, daß die fleißigen krainischen Wirthschaftsfrauen sich zur Nachahmung herbeiließen, worin die sächsischen Frauen schon lobenswerth vorangegangen sind.

Will man die Flachsfasern weicher und wollartiger machen, so muß man den natürlichen Leim, der die Steifigkeit derselben verursacht, gänzlich zerstören und wegschaffen; dies geschieht am besten durch Behandlung mit Laugenkalz.

Auf diesem allgemeinen Grundsatz beruht jene Veredlung des Flachs.

Einige von den mir bekannten Mitteln, deren man sich schon vielfach bedient, will ich hier anführen.

Man macht eine starke Lauge von Holzasche, nimmt auf jedes Pfund Flachs 3 Loth schwarze Seife. Ein Loth gelbes Harz, ein halbes Loth Glasgalle, ein halbes Loth Weißwurz und zwei Hände voll Küchensalz.

Alles dieses wird gröblich pulverisirt in die Lauge gethan. Dann wickelt man den gehechelten Flachs auf kleine runde Stöcke, um das Verwirren zu verhüten (doch nicht so dicht und zu dick, damit die Drühe durchdringen kann) und legt ihn so in die Brühe in den Kessel, und läßt ihn 48 Stunden lang beizen; anfangs kann die Lauge etwas sieden, hernach aber ist es genug, wenn sie nur heiß bleibt. Darauf spült man die Hölzer im kalten Wasser ab, wickelt den Flachs los, und legt ihn 6 Tage lang auf die Bleiche, wo er begossen wird. Wenn er trocken ist, bringt

man ihn wieder auf die Hölzer, beizt ihn nochmals in obiger Lauge und wäscht ihn wieder aus; dann ist er fertig.

Eine zweite Methode ist diese: Man legt 100 Pfund gehechelten Flachs in gesättigtes Salzwasser (das ist solches, worin so viel Salz aufgelöst wird, daß sich keines mehr auflöset, sondern sich auf den Boden setzt) oder Meerwasser, und läßt den Flachs darin 24 Stunden beizen. Unterdessen verfertigt man eine starke Lauge von gleichen Theilen ungelöschten Kalks und Buchenasche. Dieses seihet man durch ein dichtes Tuch. Das Salz wird darauf vom Flachs im Flußwasser ab gespült und dieser in einem eisernen Kessel mit der Lauge drei Tage lang bei einem gelinden Feuer gekocht. Er muß aber in einem großen Tuche eingeschlagen sein, daß er nicht anbrenne.

Nun spült man ihn im Flußwasser aus und siedet ihn noch einen Tag mit schwächerer Lauge; alsdann wird er durch 14tägiges Bleichen so weiß und fein, wie Seide.

Mit Baumwollkämmen, welche etwas mit Del befeuchtet werden, gibt man ihm die Gestalt der Baumwollenblätter und um der neuen Baumwolle die gehörige Elasticität zu geben, rollt man die Blätter über glatte, zwei Zoll dicke und zwei Schuh lange hölzerne Walzen, bewickelt sie mit Papier und legt sie eine halbe Stunde lang in einen nicht zu heißen Backofen, daß die Fäden nicht versengen.

Nun krampelt man sie wieder mit den feinsten Baumwollenkämmen.

Von 100 Pfund Flachs erhält man 90 Pfund Baumwolle.

Ein drittes Mittel:

Man gieße in einen kupfernen, unverzinneten Kessel Salzlauge und eine Asche von Birkenholz mit wohlgefeibtem lebendigem Kalk zu gleichen Theilen untereinander gemischt, bis die Lauge zu einem dünnen Brei wird. In diesen Brei legt man eine Schicht feinem Flachs, streuet wieder Asche und Kalk darauf, daß der Flachs damit ganz bedeckt wird, dann wieder eine neue Schicht Flachs, und so abwechselnd weiter, bis der Kessel auf eine Elle oder 14 Zoll hoch vom oberem Rande herunter voll ist. Der übrige Raum wird mit Salzlauge angefüllt.

Dies erhält man nun 10 Stunden lang gleichmäßig kochend über dem Feuer und füllt bei dem allmählichen Einkochen immer mit frischer Lauge nach. Hierauf wird der Flachs in kalter Salzlauge ausgespült, vorsichtig mit den Händen gerieben, dann mit Seifenwasser gewaschen und so mit der Seife zum Bleichen ausgelegt.

Während der Bleiche muß er oft umgewendet und mit Wasser besprengt werden, und wenn er bis zur erforderlichen Weiße gebleicht ist, spült man ihn wieder in reinem Wasser aus und klopft und trocknet ihn.

Zuletzt bereitet man den Flachs eben so wie wirkliche Baumwolle und legt ihn 24 Stunden lang zwischen zwei Bretter unter eine Presse. So hat man dann eine künstliche Baumwolle und man erhält noch dazu um die Hälfte Baumwolle mehr, als man Flachs verwendet hat.

Aus dem Vorangegangenen könnte man den Schluß ziehen, daß man durch künstliche Veredlung des Flachs die Seide und Baumwolle leicht entbehren könnte, wenn wir von den Ländern, die diese am meisten produciren einmal abgeschnitten wären.

Die Verarbeitung der Baumwolle zu feinen Zeugen ist viel älter als die Benützung der Seide zu eben dem Zweck, und ich glaube nicht ohne Grund, daß man unter den seidenen Kleidern, welche in der Bibel und anderen Schriften erwähnt werden, Baumwolle zu verstehen habe, so wie auch der Byssus der Griechen nichts anderes als die Baumwolle sei. Da die Baumwolle künstlich die Seide, und der Flachs die Baumwolle vertreten kann, so wäre zu wünschen, daß dieser so nützlichen Pflanze, dem Flachs, die größte Aufmerksamkeit gewidmet würde.

Verantwortlicher Redacteur: Ignaz v. Kleinmayr.

## Börsenbericht. Wien, 15. September

Für Staatsfonds beobachtete die Börse eine etwas gütlichere Haltung, für Industrie-papiere aber hielt die stante Tendenz an. Devisen und

| Öffentliche Schuld.   |        | Geld Waare |  |
|---|--------|------------|--|
| A. des Staates (für 100 fl.)                                      |        |            |  |
| In ö. W. zu 5 pCt. für 100 fl.                                    | 54.80  | 54.90      |  |
| ditto v. J. 1866  | 58.25  | 58.35      |  |
| ditto rückzahlbar (1)   | 93.75  | 94.        |  |
| Silber-Anlehen von 1864   | 68.—   | 68.50      |  |
| Silberanl. 1865 (Fres.) rückzahlb. in 37 J. zu 5 pCt. für 100 fl. | 71.—   | 71.50      |  |
| Nat.-Anl. mit Jan.-Coup. zu 5%                                    | 61.70  | 61.80      |  |
| „ „ „ Apr.-Coup. „ 5  | 61.70  | 61.80      |  |
| Metalliques „ 5   | 57.70  | 57.80      |  |
| ditto mit Mai-Coup. „ 5   | 57.90  | 58.—       |  |
| ditto „ „ „ 4 1/2   | 51.50  | 52.—       |  |
| Mit Verlos. v. J. 1839  | 166.50 | 167.50     |  |
| „ „ „ 1854  | 77.—   | 77.25      |  |
| „ „ „ 1860 zu 500 fl.   | 82.80  | 82.90      |  |
| „ „ „ 1860 „ 100  | 91.50  | 92.—       |  |
| „ „ „ 1864 „ 100  | 92.90  | 93.—       |  |
| Com.-Rentensch. zu 42 L. aust.                                    | 23.50  | 24.—       |  |
| Domainen 5 pCt. in Silber   | 106.—  | 106.50     |  |
| B. der Kronländer (für 100 fl.) Gr.-Entf.-Oblig.                  |        |            |  |
| Niederösterreich zu 5%  | 86.10  | 86.50      |  |
| Oberösterreich „ 5  | 88.—   | 89.—       |  |
| Salzburg „ 5  | 87.—   | 88.—       |  |

| Actien (pr. Stück)                                       |        | Geld Waare |  |
|--|--------|------------|--|
| Nationalbank   | 717.—  | 719.—      |  |
| Kaiser Ferdinands-Nordbahn zu 1000 fl. ö. W.             | 1845   | 1850       |  |
| Kredit-Anstalt zu 200 fl. ö. W.                          | 209.40 | 209.60     |  |
| R. ö. Com.-Ges. zu 500 fl. ö. W.                         | 630    | 634        |  |
| Staatsbank. Ges. zu 200 fl. ö. W.                        | 251.50 | 251.75     |  |
| Kais. Eis. Bahn zu 200 fl. ö. W.                         | 160.50 | 160.75     |  |
| Eisb.-nordb. Ver.-B. 200                                 | 148.50 | 148.75     |  |
| Eisb.-St.-L.-ven. n. z.-t. C. 200 fl. ö. W. oder 500 Fr. | 184.90 | 185.—      |  |

| Geld Waare  |        | Geld Waare |  |
|---|--------|------------|--|
| Gal. Carl-Land-B. z. 200 fl. ö. W.                        | 208.25 | 208.50     |  |
| Böhm. Westbahn zu 200 fl.                                 | 151.50 | 151.75     |  |
| Öst.-Don.-Dampfsch.-Ges. 500 fl. ö. W.                    | 521.—  | 523.—      |  |
| Deckerreich. Lloyd in Triest 500 fl. ö. W.                | 236.—  | 238.—      |  |
| Wien-Dampfm.-Actg.  | 370.—  | 380.—      |  |
| Pester Kettenbrücke                                       | 435.—  | 440.—      |  |
| Anglo-Austria-Bank zu 200 fl.                             | 161.—  | 162.—      |  |
| Lemberg Czernowitzer Actien                               | 184.50 | 185.—      |  |
| Verficher.-Gesellschaft Donau                             | 254    | 258.—      |  |
| Wandbriefe (für 100 fl.)                                  |        |            |  |
| Nationalbank auf } verlosbar zu 5%                        | 97.40  | 97.60      |  |
| „ „ „ } C. M.   |        |            |  |
| Nationalb. auf ö. W. verlosb. 5                           | 92.80  | 93.—       |  |
| Ang. Bod.-Cred.-Anst. zu 5%                               | 92.—   | 92.25      |  |
| Allg. öst. Boden-Credit-Anstalt verlosbar zu 5% in Silber | 102.—  | 102.50     |  |
| Poste (pr. Stück)   |        |            |  |
| Cred.-A. i. ö. n. ö. z. 100 fl. ö. W.                     | 137.25 | 137.50     |  |
| Don.-Dampfsch.-G. z. 100 fl. ö. W.                        | 92.—   | 93.50      |  |
| Stadtgem. Osn „ 40 „ ö. W.                                | 30.50  | 31.—       |  |
| Eferhazy zu 40 fl. ö. W.                                  | 160.—  | 163.—      |  |
| Salm „ 40 „ „   | 37.—   | 38.—       |  |

| Wechsel. (3 Monate)   |              | Cours der Geldsorten |  |
|---|--------------|----------------------|--|
| Augsburg für 100 fl. südd. W.   | 95.75        | 96.15                |  |
| Frankfurt a. M. 100 fl. ditto   | 95.90        | 96.75                |  |
| Hamburg, für 100 Mark Banco   | 84.50        | 84.70                |  |
| London für 10 Pf. Sterling  | 115.50       | 115.70               |  |
| Paris für 100 Franks  | 45.65        | 45.70                |  |
| Cours der Geldsorten  |              |                      |  |
| Geld  |              |                      |  |
| ö. Münz-Ducaten   | 5 fl. 50 fr. | 5 fl. 50 1/2 fr.     |  |
| Napoleons'd'or  | 9 „ 19       | 9 „ 19 1/2           |  |
| Russ. Imperials   | — „ —        | — „ 69               |  |
| Verainsd'haler  | 1 „ 68 1/2   | 1 „ 25               |  |
| Silber  | 113 „ —      | 113 „ —              |  |
| Krainische Grundentlastungs-Obligationen, Prämienlotung: 86.50 Geld, 90 Baare |              |                      |  |